

Telekom Deutschland GmbH
14048 Berlin

Einschreiben/Rückschein
TEFONIX UG (haftungsbeschränkt)
Norbert Piper
Wahnbachtalstr. 2
53819 Neunkirchen-Seelscheid

Ihre Referenzen

Ansprechpartner

Durchwahl

Datum

Betrifft

BDRV, Andreas Zauder

+49 30 8353-15512

09.10.2013.2013

Freistellungsbescheinigung

Sehr geehrter Herr Piper,

mit dem Gesetz zur Eindämmung illegaler Betätigung im Baugewerbe wurde zum 01. Januar 2002 ein Steuerabzug für Bauleistungen eingeführt. Ein Unternehmen, das entsprechende Leistungen bezieht, muss bei Zahlung den Abzug grundsätzlich vornehmen. Davon kann es absehen, wenn der Leistende eine „Freistellungsbescheinigung“ vorlegt.

Die Deutsche Telekom hat eine „Freistellungsbescheinigung“ beauftragt und erhalten.

Als Anlage erhalten Sie die „Freistellungsbescheinigung“ der Deutsche Telekom zur weiteren Verwendung.

Als Anlage erhalten Sie auch Ihr Exemplar der Vertraulichkeitsvereinbarung.

Mit freundlichen Grüßen

i. A.

Andreas Zauder

Anlage

Freistellungsbescheinigung

Vertraulichkeitsvereinbarung

Absichtserklärung

Hausanschrift

Postanschrift

Telekontakte

Konto

Aufsichtsrat

Geschäftsführung

Handelsregister

Telekom Deutschland GmbH

Zentrum Wholesale, Dernburgstr. 50, 14057 Berlin

Besucheradresse: Dernburgstr. 50, 14057 Berlin

14048 Berlin

Internet www.telekom.de/wholesale

Postbank Essen, Konto: 0595900430, BLZ. 360 100 43

Timotheus Höttges (Vorsitzender)

Niek Jan van Damme (Sprecher), Thomas Dannenfeldt, Thomas Freude,

Michael Hagspihl, Dr. Bruno Jacobfeuerborn, Dietmar Welslau, Dr. Dirk Wössner

Amtsgericht Bonn HRB 59 19, Sitz der Gesellschaft Bonn

USt-HdNr. DE 122265872, WEEE-Reg.-Nr. DE 60800328

Finanzamt Bonn-Innenstadt
Steuernummer: 205/5777/4563

53111 Bonn 07.12.2010
Welschnonnenstr. 15
Telefon 0228/718-2561

Sicherheitsnummer:

00050139

Finanzamt, Postfach 180120, 53031 Bonn

Freistellungsbescheinigung

Firma
Telekom Deutschland GmbH
Landgrabenweg 151
53227 Bonn

zum Steuerabzug bei Bauleistungen
gemäß § 48 b Abs. 1 Satz 1 des
Einkommensteuergesetzes (EStG)

Telekom Deutschland GmbH

Rechtsform: GmbH
Landgrabenweg 151
53227 Bonn

wird hiermit bescheinigt, dass der Empfänger der Bauleistung (Leistungsempfänger) von der Pflicht zum Steuerabzug nach § 48 Abs. 1 EStG befreit ist.

Diese Bescheinigung gilt vom 07.12.2010 bis zum 31.12.2013.

Wichtiger Hinweis:

Diese Bescheinigung ist dem Leistungsempfänger im Original auszuhandigen, wenn sie für bestimmte Bauleistungen gilt. Ist die Bescheinigung für einen Zeitraum gültig, kann auch eine Kopie ausgeteilt werden. Das Original ist mit Dienstsiegel, Unterschrift und Sicherheits-Nummer versehen.

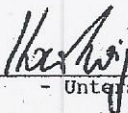
Der Leistungsempfänger hat die Möglichkeit, sich durch eine Prüfung der Gültigkeit der Freistellungsbescheinigung über ein eventuelles Haftungsrisiko Gewissheit zu verschaffen.

Die Prüfung kann durch eine Internetabfrage beim Bundeszentralamt für Steuern (www.bzst.bund.de) erfolgen. Dazu werden die Daten beim Bundeszentralamt für Steuern gespeichert und bei einer Internetabfrage dem Leistungsempfänger bekannt gegeben. Bestätigt das Bundeszentralamt für Steuern die Gültigkeit nicht oder kann der Leistungsempfänger eine Internetabfrage nicht durchführen, kann er sich durch eine Nachfrage bei dem auf der Freistellungsbescheinigung angegebenen Finanzamt Gewissheit verschaffen. Das Unterlassen einer Internetabfrage beim Bundeszentralamt für Steuern oder einer Nachfrage beim Finanzamt begründet für sich allein keine zur Haftung führende grobe Fahrlässigkeit.

Die Befreiung von der Pflicht zum Steuerabzug gilt für Zahlungen, die innerhalb des o. g. Gültigkeitszeitraumes und/oder für die o. g. Bauleistungen geleistet werden. Die Aufrechnung (Verrechnung) des Leistungsempfängers mit Gegenansprüchen gegenüber dem Leistenden steht einer Zahlung gleich.

Der Widerruf dieser Bescheinigung bleibt vorbehalten.

Im Auftrag


- Unterschrift -



VEREINBARUNG

zwischen

TEFONIX UG (haftungsbeschränkt)
Wahnbachtalstr. 2
53819 Neunkirchen-Seelscheid

("TEFONIX UG")

und der

Telekom Deutschland GmbH
Landgrabenweg 151
53227 Bonn

("Telekom")

Die Parteien beabsichtigen die Zusammenschaltung zwischen dem öffentlichen PSTN/ISDN-Telekommunikationsnetz der Telekom und dem öffentlichen PSTN/ISDN-Telekommunikationsnetz von TEFONIX UG im Sinne des Telekommunikationsgesetzes vom 26. Juni 2004.

26.09.2013
Neunkirchen-Seelscheid, den

Berlin, den 07.10.2013

Unterschrift

PIPER

Name in Druckschrift

Unterschrift

Name in Druckschrift

TEFONIX UG

Unterschrift

Anja Bräunel-Treppa

Name in Druckschrift

Unterschrift

Andreas Zander

Name in Druckschrift

Telekom Deutschland GmbH

VEREINBARUNG

zwischen

TEFONIX UG (haftungsbeschränkt)
Wahnbachtalstr. 2
53819 Neunkirchen-Seelscheid

(„TEFONIX UG“)

und der

Telekom Deutschland GmbH
Landgrabenweg 151
53227 Bonn

(„Telekom“)

Die Parteien beabsichtigen, im Zusammenhang mit Verhandlungen über Wholesale Produkte, insbesondere über Zugänge oder Zusammenschaltungen, vertrauliche Informationen auszutauschen. Zur Wahrung der Vertraulichkeit wird zwischen den Parteien folgendes vereinbart:

TEFONIX UG und die Telekom verpflichten sich, alle Erkenntnisse und Informationen,

- die ausdrücklich als vertraulich bezeichnet werden oder deren Geheimhaltungsbedürftigkeit sich aus ihrem Gegenstand oder sonstigen Umständen ergibt,
- die TEFONIX UG oder die Telekom anlässlich der Vertragsanbahnung erlangen,

vertraulich zu behandeln und hierüber Stillschweigen gegenüber Außenstehenden zu bewahren. Hierzu zählt auch die für den Zugang zum Extranet (<http://www.telekom.de/wholesale>) vorgesehene Userkennung inkl. Passwort für TEFONIX UG.

Insbesondere verpflichten sich TEFONIX UG und die Telekom, alle ihnen direkt oder indirekt überlassenen vertraulichen Informationen geheimzuhalten. Sie werden diese Informationen vorbehaltlich der unten genannten Regelungen nicht Dritten zugänglich machen und sie ausschließlich für die Zwecke verwenden, für die sie bereitgestellt werden.

Die Geheimhaltungspflicht gilt nicht für Informationen,

- welche zum Zeitpunkt der Überlassung ohne Verpflichtung zur Geheimhaltung bereits bekannt waren,
- die zu dem vorstehend genannten Zeitpunkt bereits veröffentlicht sind oder später, ohne dass dies auf eine rechts- oder vertragswidrige Handlung des Informationsempfängers zurückzuführen ist, durch Dritte veröffentlicht werden,
- die rechtmäßig von dritter Seite ohne Verpflichtung zur Geheimhaltung erhalten wurden oder
- die durch schriftliche Erklärung beider Parteien ausdrücklich freigegeben wurden oder
- welche auf Grund gesetzlicher Informationspflichten preisgegeben sind.

7

TEFONIX UG und die Telekom werden alle erforderlichen Vorkehrungen treffen, um die Geheimhaltung sicherzustellen, insbesondere werden sie vertrauliche Informationen nur an solche Mitarbeiter weitergeben, die sie auf Grund ihrer Tätigkeit im Rahmen der vorstehend beschriebenen Zusammenarbeit erhalten müssen (need to know). Über diesen Personenkreis hinaus dürfen die vertraulichen Informationen Personen von verbundenen Unternehmen i.S.v. § 15 AktG zugänglich gemacht werden, die für die Entscheidung im Rahmen dieser Zusammenarbeit zuständig sind. Diese Personen sind zur vertraulichen Behandlung der vertraulichen Informationen zu verpflichten.

Sofern es im Rahmen der Zusammenarbeit zwischen TEFONIX UG und der Telekom dennoch erforderlich wird, Dritte (z.B. Lieferanten, Konsultanten) einzuschalten und geheime Informationen an diese weiterzugeben sind mit den Dritten entsprechende schriftliche Vereinbarungen zu treffen, um die Einhaltung der Bestimmungen dieser Vereinbarung sicherzustellen.

Auf Verlangen sind vertrauliche Unterlagen einschließlich aller davon gefertigten Kopien herauszugeben. Zurückbehaltungsrechte können insoweit nicht geltend gemacht werden.

Durch die gegebenen Informationen werden keine Nutzungsrechte erlangt; die Weiterverwertung ist nicht zulässig.

Mündliche Nebenabreden zu dieser Vereinbarung sind nicht getroffen worden. Änderungen und Ergänzungen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Gleiches gilt für einen Verzicht auf das Schriftformerfordernis.

Diese Vereinbarung tritt mit ihrer Unterzeichnung durch beide Parteien in Kraft. Für diese Vertraulichkeitsvereinbarung gilt das deutsche Recht. Die mit der Entgegennahme von vertraulichen Informationen entstandenen Pflichten bleiben über die Beendigung dieser Vereinbarung hinaus für weitere 2 Jahre bestehen.

26.09.2013
Neunkirchen-Seelscheid, den

Unterschrift

PIPER

Name in Druckschrift

Unterschrift

Name in Druckschrift

TEFONIX UG

Berlin, den 07.10.2013

Unterschrift

Name in Druckschrift

Unterschrift

Name in Druckschrift

Telekom Deutschland GmbH

74